

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

- [Grunderwerbsteuer: Durch Anteilsvereinigung ausgelöste Grunderwerbsteuern sind keine Anschaffungskosten](#)
Urteil 20.04.2011, I R 2/10
- [Einkommensteuer: Ermittlung von Überentnahmen bei Kontokorrentkonto mit Sollsaldo](#)
Urteil 03.03.2011, IV R 53/07
- [Lohnsteuer: Beiträge des Arbeitgebers zu einer privaten Gruppenkrankenversicherung](#)
Urteil 14.04.2011, VI R 24/10
- [KleinbetragsVO: KleinbetragsVO 2002 auch zulasten des Steuerpflichtigen anwendbar](#)
Urteil 16.02.2011, X R 21/10
- [Umsatzsteuer: Umsatzsteuerfreiheit für Golfeinzelunterricht](#)
Urteil 02.03.2011, XI R 21/09

Urteile und Beschlüsse:

Grunderwerbsteuer: Durch Anteilsvereinigung ausgelöste Grunderwerbsteuern sind keine Anschaffungskosten

Urteil 20.04.2011, I R 2/10

EStG 1997 § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, HGB § 255 Abs. 1, GrEStG i.d.F. des StEntlG 1999/2000/2002 § 1 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b, UmwStG 1995 § 20, AktG § 183

Durch Anteilsvereinigung ausgelöste Grunderwerbsteuern sind keine Anschaffungskosten

Einkommensteuer: Ermittlung von Überentnahmen bei Kontokorrentkonto mit Sollsaldo

Urteil 03.03.2011, IV R 53/07

EStG § 4 Abs. 4, Abs. 4a

1. Tilgt der Steuerpflichtige beim sog. "umgekehrten Zwei-Konten-Modell" mit eingehenden Betriebseinnahmen einen Sollsaldo, der durch Entnahmen entstanden ist oder sich erhöht hat, so liegt im Zeitpunkt der Gutschrift eine Entnahme vor, die bei der Ermittlung der Überentnahmen i.S. des § 4 Abs. 4a EStG i.d.F. des StBer-einG 1999 zu berücksichtigen ist (Anschluss an BFH-Urteil vom 21. September 2005 X R 46/04, BFHE 211, 238, BStBl II 2006, 125).

2. Die der Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG i.d.F. des StBereinG 1999 zugrunde zu legenden Überentnahmen sind in einem Verlustjahr nicht höher als der Betrag anzusetzen, um den die Entnahmen die Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen (Bestätigung der Verwaltungsauffassung in BMF-Schreiben vom 22. Mai 2000 IV C 2 -S 2144- 60/00, BStBl I 2000, 588, Tz. 11).

Lohnsteuer: Beiträge des Arbeitgebers zu einer privaten Gruppenkrankenversicherung

Urteil 14.04.2011, VI R 24/10

EStG § 40a Abs. 3, § 40a Abs. 5, § 40 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 3 Nr. 62, ASAV § 4 Abs. 1

1. Die Beiträge des Arbeitgebers zu einer privaten Gruppenkrankenversicherung sind Arbeitslohn des Arbeitnehmers, wenn dieser einen eigenen unmittelbaren und unentziehbaren Rechtsanspruch gegen den Versicherer erlangt (Anschluss an BFH-Urteil vom 16. April 1999 VI R 66/97, BFHE 188, 338, BStBl II 2000, 408).

2. Die Gewährung von Krankenversicherungsschutz ist in Höhe der geleisteten Beiträge Sachlohn, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags von seinem Arbeitgeber ausschließlich Versicherungsschutz und nicht auch eine Geldzahlung verlangen kann (Anschluss an BFH-Urteil vom 11. November 2010 VI R 27/09, BFHE 232, 56, BStBl II 2011, 386).

3. Beiträge für eine Krankenversicherung der Arbeitnehmer können steuerfrei sein, wenn der Arbeitgeber nach einer zwischenstaatlichen Verwaltungsvereinbarung, die ihrerseits auf einer gesetzlichen Ermächtigung beruht, zur Leistung verpflichtet ist (§ 3 Nr. 62 Satz 1 Alt. 3 EStG).

KleinbetragsVO: KleinbetragsVO 2002 auch zulasten des Steuerpflichtigen anwendbar

Urteil 16.02.2011, X R 21/10

GG Art. 80 Abs. 1 Satz 2, AO § 156 Abs. 1, KBV 2002 § 1 Abs. 1

Die KleinbetragsVO in der ab dem Jahr 2002 geltenden Fassung ist auch insoweit durch § 156 Abs. 1 AO gedeckt, als danach nicht nur Änderungen zulasten des Steuerpflichtigen, sondern gleichermaßen Änderungen, die an sich zugunsten des Steuerpflichtigen vorzunehmen wären, unterbleiben, wenn die Abweichungen zu den bisherigen Festsetzungen oder Feststellungen bestimmte Bagatellgrenzen nicht erreichen.

Umsatzsteuer: Umsatzsteuerfreiheit für Golfeinzelunterricht

Urteil 02.03.2011, XI R 21/09

UStG 1999 § 4 Nr. 22 Buchst. a und b, AO §§ 52, 55, Richtlinie 77/388/EWG Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m

Ein gemeinnütziger Golfverein kann sich für die Inanspruchnahme einer Steuerbefreiung für Golfeinzelunterricht, den er durch angestellte Golflehrer gegenüber seinen Mitgliedern gegen Entgelt erbringt, unmittelbar auf Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 77/388/EWG berufen.